

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermietung von Freizeitgeräten
der PPK Alpenlift Mobilität GmbH
8321 Sankt Margarethen an der Raab
(Stand April 2014)**

Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

I. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf die gewerbliche Vermietung von Freizeitgeräten jeder Art (nachfolgend: Fahrzeug).

Mietpreis und Kautions:

Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag bzw. der Preisliste des Vermieters. Benötigter Treibstoff und Schmiermittel während der Mietfahrt gehen zu Lasten des Mieters sowie auch alle mit der Nutzung notwendigen Mauten und Gebühren. Bei grober Verschmutzung berechnen wir eine Reinigungspauschale von mindestens 20,- € pro Fahrzeug.

Bei Übergabe muss eine Kautions (150,-€ pro Fahrzeug,) hinterlegt werden. Die Kautions wird im Mietvertrag zusammen mit dem Zustand des Fahrzeuges bestätigt. Wird das Fahrzeug ordnungsgemäß, unbeschädigt und vollgetankt zurück gegeben, wird die Kautions komplett zurückerstattet. Versteckte Schäden können dem Mieter noch 7 Tage nachträglich vom Vermieter gemeldet werden. Für den Fall des nicht vertragsmäßigen Zustands des Fahrzeugs bei der Rückgabe ist der Vermieter berechtigt, die Kautions dazu zu verwenden, das Fahrzeug in einem vertragsmäßigen Rückgabestatus zu versetzen. Eine vorherige Genehmigung seitens des Mieters bedarf es nicht. Die nicht in Anspruch genommene Kautions bekommt der Mieter nach Instandsetzung des Fahrzeugs ausgezahlt. Bei Hinterlegung eines Reisepasses oder Personalausweis können wir von der Hinterlegung einer Kautions absehen, behalten aber den Ausweis für die Mietzeit ein, und behalten uns aber das Recht vor, in Einzelfällen eine Kautions einzufordern.

II. Pflichten des Vermieters

1. Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges: Der Vermieter überlässt dem Mieter ein intaktes und gewartetes Fahrzeug. Die Verkehrssicherheit, bzw bei nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Freizeitfahrzeugen den ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeuges prüft der Mieter bei Entgegennahme und vor Inbetriebnahme des Fahrzeuges.

2. Reparatur: Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, die der Mieter nicht verschuldet hat und um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, so kann der Mieter den Vermieter innerhalb der Geschäftszeiten aufsuchen und bekommt ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt. Voraussetzung ist, dass ein gleichwertiges Fahrzeug zur Verfügung steht. Wenn der Mieter selbst eine Werkstätte aufsuchen möchte, ist dies nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich; anderenfalls trägt der Mieter die Kosten aus der Beauftragung selbst.

3. Übergabe: Der Vermieter übergibt das Fahrzeug in einwandfreiem, betriebssicherem und verkehrssicherem Zustand einschließlich Zulassungsschein bei Fahrzeugen mit STVO Zulassung. Vorschäden erkennt der Vermieter nur an, wenn diese bei Übergabe im Mietvertrag schriftlich festgehalten wurden. Schäden an der Bereifung gehen grundsätzlich zu Lasten des Mieters. Der Vermieter haftet nicht für die Weiterbeförderung des Mieters sowie die Rückbeförderung des Fahrzeuges nach einem technischen Defekt oder Unfall. Der Vermieter haftet nur im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (bei Fahrzeugen mit STVO Zulassung) oder seiner Betriebshaftpflicht. Darüber hinaus gehende Haftungen sind ausgeschlossen. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die er Mieter im oder am Fahrzeug zurück lässt.

III. Pflichten des Mieters

1. Der Mietpreis ist der jeweils aktuellen Mietpreisliste zu entnehmen bzw auf Anforderung auch vom Vermieter.

2. Der Mieter bezahlt den Endpreis für die Miete bei Rückgabe des Fahrzeuges in Bar oder mittels Bankomatkarte oder Kreditkarte.

3. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam und im Rahmen der bei derartigen Fahrzeugen üblichen Nutzung zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, um Schäden zu vermeiden. Kosten für Reparaturarbeiten, die nicht durch Verschleiß hervorgerufen werden, trägt der Mieter. Dem Vermieter bleibt es überlassen, das Vertragsverhältnis bei unsachgemäßem Gebrauch des Fahrzeuges jederzeit vorzeitig zu kündigen und die Herausgabe zu verlangen, ohne dass die Pflicht des Mieters aus Ziff. III. 1. für den Zeitraum der Nichtgewährung des Gebrauches entfielen.

4. Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß bei Nichtnutzung abzusperrern und sicher zu verwahren.

5. Bei einem von dem Mieter verschuldeten Abhandenkommen oder Schaden hat der Mieter den Wert in voller Höhe zu tragen. Dem Mieter bleibt es unbenommen, auf eigene, nicht erstattungsfähige Kosten ein sachverständiges Wertgutachten einzuholen; dem Vermieter bleibt ein maßgebliches Gegengutachten vorbehalten.

Bei Diebstahl hat der Mieter eine Diebstahlanzeige bei der lokalen Polizei zu erstatten.

Die Schriftstücke der Diebstahlanzeige werden dem Vermieter zur Verfügung gestellt.

6. Der Mieter hat - unbeschadet der Ziff. II. 2., III. 7. - alle Mängel und Beschädigungen des Fahrzeuges dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige, so haftet der Mieter für alle aus der Nichtanzeige entstandenen weiteren Kosten, insbesondere auch für Personen- und Sachschäden Dritter.

7. Bei Unfällen hat der Mieter den Vermieter unverzüglich, spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges, über alle Einzelheiten - ggf. schriftlich unter Vorlage einer Skizze - zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere die Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, ggf. die amtlichen Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge enthalten. Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, soweit die zur Aufklärung des Unfalls erforderlichen Feststellungen nicht auf andere Weise, z.B. mit Hilfe von Zeugen, zuverlässig getroffen werden können.

8. Der Mieter haftet - unbeschadet der Ziff. III. 7. - nach allgemeinen Haftungsregeln, wenn er das Fahrzeug beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug - abgesehen von Verschmutzungen und Abnutzungen im Rahmen einer üblichen Nutzung - in demselben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schadenskosten wie Sachverständigenkosten, Wertminderung oder Mietausfallkosten. Die Benutzung der Fahrzeuge durch den Mieter erfolgt auf eigene Gefahr. Der Mieter ist für die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung und sonstiger Vorschriften selbst verantwortlich und verpflichtet sich, das Fahrzeug nur mit einem zugelassenen Motorradhelm bzw. Fahrradhelm zu führen. Gleiches gilt auch für Beifahrer. Etwaige Bußgelder o.ä. sind vom Mieter selbst zu bezahlen. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Funktion der Beleuchtung (Bremsleuchten, Scheinwerfer, Blinker), Ölstand und Luftdruck der Reifen ist mehrmals täglich, auf jeden Fall auch vor Fahrtantritt, zu prüfen. Die Verletzung der Plomben (z.B. Drosselschraube) ist strafbar. Bei Beschädigung der Plombierung wird auf Kosten des Mieters eine Inspektion des Fahrzeugs durchgeführt.

Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr oder auf erlaubten Privatgrundstücken gefahren werden. Eine Benutzung auf Cross- oder Rennstrecken, und/oder zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, zur Beförderung von explosiven / giftigen / radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen, ist dem Mieter ist untersagt. Das Fahrzeug darf nicht zum grenzüberschreitenden Verkehr genutzt werden. Ab dem Zeitpunkt der Geräteübergabe steht das Fahrzeug unter der Obhut des Mieters, dieser hat alle aus dem Einsatz verursachten Schäden am Gerät und an Dritten zu tragen. Die Geräte sind grundsätzlich vom Vermieter NICHT Maschinenbruch - oder Kaskoversichert, eine entsprechende Versicherung kann nach Verfügbarkeit mit einem Selbstbehalt angeboten werden, jedoch gilt diese nur, wenn dies am Mietvertrag gesondert vereinbart ist.

Die Gefahrenübergabe endet für den Mieter erst mit ordnungsgemäßer Rückgabe des Gerätes und Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls. Die Rückgabe nach Dienstschluss (17:00 Uhr) erfolgt zu Lasten und Risiko des Mieters. Der Mieter trägt die Obhutspflicht bis zur schriftlich bestätigten Rücknahme des Mietobjekts durch den Vermieter.

VI. Verjährung

Für Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung eines Fahrzeuges gilt eine Verjährungsfrist von sechs Monaten, soweit nicht der Mieter eine Veränderung oder Verschlechterung, insbesondere nach Ziff. III.6., verschwiegen hat.

VII. Altersvoraussetzung

Die Vermietung der Fahrzeuge erfolgt nur an volljährige Personen mit entsprechender Fahrerlaubnis und dürfen auch nur von den im Mietvertrag angeführten Personen benutzt werden wobei eine Mehrfachnennung bei Mietvertrag - Abschluss möglich ist; Die Vermietung an Jugendliche unter 14 Jahren erfolgt nur in Begleitung von Erwachsenen.

VIII. Gerichtsstand

Der abgeschlossene Mietvertrag untersteht österreichischem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der PPK Alpenlift Mobilität GmbH.

Schlussbestimmungen

Alle vorstehenden Regelungen gelten auch neben dem Mieter auch für den berechtigten Fahrer. Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Mietvertrag liegen nicht vor. Alle vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.